

An alle
Schulleiterinnen und Schulleiter
der Schulen im Lahn-Dill-Kreis und
im Landkreis Limburg-Weilburg

Aktenzeichen	AL-5900-1004
Bearbeiter	Herr Scholz/ Herr Fredl
Durchwahl	06471 / 328 - 255
Fax	06471 / 328 - 236
E-Mail	michael.scholz@kultus.hessen.de
Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom	
Datum	15. September 2021

Anschreiben Nr. 88

Informationen zur aktualisierten Coronavirus-Schutzverordnung, zum Quarantäne-Erlass, zur 3G-Regel an Elternabenden, zur Maskenpflicht von Geimpften und Genesenen, zu erweiterten Bestellmöglichkeiten für Testkits, zu Klassenfahrten, zu Testheften für Grundschul Kinder und zu einem Elternschreiben des Lahn-Dill-Kreises

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter,

gestern hat die Hessische Landesregierung die **Coronavirus-Schutzverordnung** aktualisiert. Dabei wird die Infektionsinzidenz als bislang wichtigster Indikator durch den Hospitalisierungswert und die Belegung der Intensivbetten in den Krankenhäusern abgelöst. Die neue Verordnung tritt am morgigen Donnerstag in Kraft. Für den Schulbetrieb hat die aktualisierte Verordnung keine größeren Veränderungen gebracht. Hier gilt weiterhin, dass in Schulgebäuden eine medizinische Maske getragen werden muss. Am Sitzplatz, im Freien oder beim Schulsport ist es nicht erforderlich, eine Maske zu nutzen. Ausnahme: In den 14 Tage andauernden Schutzwochen nach den Ferien oder bei einem größeren Ausbruchsgeschehen in der Schule bzw. in den 14 Tagen nach einer bestätigten Infektion in der Klasse muss auch am Platz eine Maske getragen werden. In diesem Fall sind auch weiterhin täglich Schnelltests durchzuführen, ansonsten wie gehabt zweimal pro Woche.

Vor diesem Hintergrund hat auch das Gesundheitsamt des Landkreises Limburg-Weilburg angekündigt, seine gesundheitsfachliche Anordnung vom 8. September 2021 („Schulschreiben 13“) aufheben zu wollen, da diese an die Inzidenz gekoppelt ist. Somit wären auch im Landkreis Limburg-Weilburg am Platz keine medizinischen Masken mehr zu tragen, sofern nicht in einer Klasse ein bestätigter Fall aufgetreten ist oder in der Schule ein größeres Ausbruchsgeschehen vorliegt.

Alle ab morgen gültigen Regelungen können Sie der aktualisierten Coronavirus-Schutzverordnung entnehmen, die diesem Mailing anhängt.

In einer Telefonkonferenz der Amtsleitungen der Staatlichen Schulämter mit dem Hessischen Kultusministerium hat das Ministerium am Mittag angekündigt, dass vor dem Hintergrund der aktualisierten Coronavirus-Schutzverordnung auch der **Quarantäne-Erlass** angepasst wird. Dieser soll den Schulen – wie auch ein Schulschreiben – zeitnah

zur Verfügung gestellt werden. Grundsätzlich bleibt es aber dabei, dass sich bei einem positiven PCR-Test die Sitznachbarn und ggf. weitere enge Kontaktpersonen in Quarantäne begeben müssen.

Im Rahmen dieser Telefonkonferenz konnten einige Fragen geklärt werden, die mir auch aus Ihren Reihen gestellt worden waren.

Dazu gehört, dass die 3G-Regel (getestet, geimpft, genesen), die landesweit bei Veranstaltungen in Innenräumen vorgeschrieben ist, ab sofort auch für **Elternabende** gilt.

Des Weiteren hat das Ministerium darauf hingewiesen, dass für **geimpfte oder genesene** Schülerinnen und Schüler bzw. Lehrkräfte zwar wie gehabt keine Testpflicht in der Schule existiert, die Verpflichtung, eine **Maske** in der Schule bis zur Einnahme des Sitzplatzes oder im Infektionsfall (siehe oben) auch am Sitzplatz zu tragen, aber weiterhin bestehen bleibt.

Um schneller auf den Testmehrbedarf bei Infektionsfällen in Klassen reagieren zu können, ist es ab sofort jederzeit möglich, über das Online-Tool die (zusätzlich) benötigten **Testkits zu bestellen**. Die wöchentliche Bestellmenge ist derzeit begrenzt auf den kalkulierten Bedarf von zwei Schulwochen.

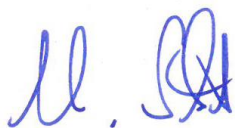
Rückfragen gab es aus Ihrem Kreis auch **zu Infektionsfällen während Klassenfahrten**, beispielsweise im Hinblick auf zusätzlich entstehende Kosten (z.B. Hotelübernachtung) aufgrund einer erforderlichen Absonderung oder Quarantäne-Maßnahme. Diese Kosten sind grundsätzlich von der betroffenen Schülerin oder dem betroffenen Schüler bzw. den Eltern zu tragen. Insofern ist es wichtig, dies auch im Vorfeld mit den Eltern zu kommunizieren.

Eine weitere Frage in diesem Kontext beschäftigte sich mit Reisezielen in Bundesländern, in denen bereits 2G-Regelungen beispielsweise bei Veranstaltungen oder in Restaurants bzw. Unterkünften gelten. Wenn Fahrten davon betroffen und noch nicht alle Teilnehmenden geimpft oder genesen sind, so sind alternative Programmpunkte oder Gaststätten bzw. Ziele zu prüfen. Sollte dies nicht möglich sein, so kann die Fahrt storniert werden, wobei durch das Land keine Stornokosten übernommen werden können. Da Buchungen nur bei kostenfreier Stornierung möglich waren, dürften ohnehin keine Kosten für die Teilnehmenden entstehen.

Um insbesondere **Grundschulkindern**, die häufig kein eigenes Ausweisdokument besitzen, die Identifikation bei Veranstaltungen etc. zu erleichtern, kann zukünftig ein Passfoto auf das **Testheft** geklebt und mit einem Schulstempel versehen werden.

Schließlich erhalten Sie mit diesem Mailing ein **Elternschreiben des Lahn-Dill-Kreises** zu Impfterminen für Schülerinnen und Schüler, das Sie bitte an alle Erziehungsberechtigten ab Jahrgangsstufe 7 (Mindestalter 12 Jahre) weiterleiten.

Mit freundlichen Grüßen



Michael Scholz
Leitender Regierungsdirektor
- als Leiter eines Staatlichen Schulamtes -